

# Intra-Group Data Transfer Agreement

Eine (echte) Alternative zu Binding-Corporate-Rules bei konzerninternen  
Drittlandübermittlungen?

**Michael Stolze**  
Hannover Rück SE

Herbstakademie 2023

## Konzerninterne Drittlandübermittlungen: Use Cases

- Intranet (Content der Nutzer:innen, interne Kontakte)
- Active Directory (Verzeichnisdienst zur Organisation von Einstellungen und Berechtigungen)
- Kontaktverwaltung / Kundenverwaltung
- Shared Services (HR, IT, Legal, Tax, Compliance)
- Zentrale Servicefunktionen (HR, IT, Legal, Tax, Compliance)



## Rechtlicher Hintergrund (1/2)

- Werden personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt, gelten die Anforderungen der Artt. 44 ff. DSGVO („2. Stufe“)
- Begriff der Drittlandübermittlung ist nicht legal definiert, wird aber weit ausgelegt
  - neben „klassischen“ Datentransfers sind auch der Fernzugriff, Speicherung in der Cloud oder die Zugänglichmachung der Daten umfasst, unabhängig von einem tatsächlichen Zugriff
- **Drittlandübermittlung = Erfordernis eines Übermittlungsmechanismus (Artt. 45 ff. DSGVO)**

## Rechtlicher Hintergrund (2/2)

Für die Praxis relevante Übermittlungsmechanismen:

- Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DSGVO)
- Standardvertragsklauseln („SCC“, Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO)
- Binding-Corporate-Rules („BCR“, Art. 46 Abs. 2. lit. b DSGVO i.V.m. Art. 47 DSGVO)
- Ausnahmetatbestände (Art. 49 DSGVO)

## Binding-Corporate-Rules (BCR) (1/2)

- Legaldefinition als "verbindliche interne Datenschutzvorschriften" in Art. 4 Nr. 20 DSGVO
- Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein EU-Datenexporteur (C/P) verpflichtet im Hinblick auf Drittlandübermittlungen personenbezogener Daten an einen Datenimporteur (C/P) derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben
- Flexibel anpassbar auf individuelle Konzernbedürfnisse

## Binding-Corporate-Rules (BCR) (2/2)

- Genehmigungserfordernis durch ASB Art. 47 Abs. 1 DSGVO gemäß dem Kohärenzverfahren nach Art. 63 DSGVO
  - Mindestregelungsinhalt in Art. 47 Abs. 2 DSGVO
    - EDSA: Recommendations 1/2022 on the Application for Approval and on the elements and principles to be found in Controller Binding Corporate Rules (Art. 47 GDPR) **(BCR-C)**
    - EDSA-Empfehlungen zu BCR-P in Arbeit
    - Arbeitspapiere der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Orientierung (sofern vom EDSA noch nicht abgelöst)
- Trotz zahlreicher Verbesserungen im Genehmigungsverfahren gelten BCR für viele Unternehmensgruppen als zu aufwendig/herausfordernd

## Intra-Group Data Transfer Agreement (IGDTA) (1/2)

- Multilateraler Konzernrahmenvertrag, der SCC einbezieht (z.B. durch Verweis, Anlagen), zur Vermeidung einer Vielzahl von Einzelfallverträgen
- Selbst kein Übermittlungsmechanismus im Sinne der Artt. 44 DSGVO
- Keine Genehmigungspflicht (schnelle Umsetzung bzw. Änderungen und Ergänzungen möglich)
- Starre Struktur der SCC = geringe Flexibilität (anders als individualisierbare BCR)

## Intra-Group Data Transfer Agreement (IGDTA) (2/2)

- Kombinierbar mit DS-Regelungen (z.B. Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung im Sinne Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO oder mit SCC anderer Jurisdiktionen, insb. UK, SUI)
- Weniger aufwendig als BCR, aber trotzdem Erfordernis der Konkretisierung der einzelnen Datenübermittlungen (Anlage zu SCC) sowie ggf. bei der Auflistung der Unterauftragnehmer
- IGDTA kann ggf. als "sonstige" Garantie im Sinne Art. 46 Abs. 3 lit. a DSGVO bei ASB genehmigt werden



## Transfer Impact Assessment (TIA) (1/4)

Pflicht zur einzelfallbezogenen Überprüfung, ob das Recht des Ziellandes nach Maßgabe des Unionsrechts einen angemessenen Schutz der zu übermittelnden personenbezogenen Daten gewährleistet

- Wenn (-): Umsetzung ergänzender Maßnahmen (SCC alleine reichen nicht)
- Wenn Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus trotz ergänzender Maßnahmen nicht möglich: Drittlandübermittlung unzulässig

## Transfer Impact Assessment (TIA) (2/4)

### BCR

- EuGH entschied in *Schrems II* nur zu SCC (nicht allgemein zu Art. 46 Abs. 2 DSGVO?)
- “Inzidentes” TIA durch behördliches Genehmigungsverfahren?
- ABER: Art. 47 Abs. 2 lit. m DSGVO: Meldeverfahren an DS-Aufsicht, ob lokales Recht Wirksamkeit der BCR in Frage stellt
- EDSA: (+) (Empfehlungen 01/2022, vgl. Auch DSK PM v. 28.07.2020):
  - Anforderungen des EuGH allgemein für Art. 46 Abs. 2 DSGVO
  - Art. 47 Abs. 2 lit. m DSGVO: Umfangreicher Prüfprozess
  - Kein “inzidentes” TIA durch behördliche Genehmigung
- EDSA im Ergebnis zuzustimmen

## Transfer Impact Assessment (TIA) (3/4)

### IGDTA

- (+), Klausel 14 EU-SCC
  - (+), EuGH, C-311/18, Rn. 132 ff. (für EU-SCC-alt)
- Im Ergebnis kein Unterschied zwischen BCR und IGDTA!

## Transfer Impact Assessment (TIA) (4/4)

### Praxishinweise:

- "Ergänzende Maßnahmen" (1): E2EE laut EDSA bei konzerninternen Drittlandübermittlungen nicht ausreichend, wenn Daten zu Geschäftszwecken verarbeitet werden
- "Ergänzende Maßnahmen" (2): Interne Regelungen zum Umgang mit behördlichen Auskunftersuchen können eine Maßnahme darstellen (ausdrücklich bezogen auf konzerninterne Drittlandübermittlungen)
- "One-for-all"-TIA mit risikobasiertem Ansatz gleich im IGDTA?
  - Denkbar, aber eher unter dem Gesichtspunkt "besser als nichts"
  - ABER: technisch-organisatorische bzw. "ergänzende" Maßnahmen lassen sich als allgemeine Mindestmaßnahmen regeln

## Datenimporteure im Anwendungsbereich der DSGVO (1/3)

- Anwendungsbereich der DSGVO folgt aus Art. 3 DSGVO
- “Niederlassungsprinzip” nach Abs. 1: Anwendungsbereich eröffnet, soweit Verarbeitung durch Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union, unabhängig davon, wo die Verarbeitung erfolgt
  - Weite Auslegung des Begriffs der "Niederlassung" durch EuGH (zur RL 95/46/EG, C-131/12 - *Google Spain*)
  - Wirtschaftliche Unterstützung durch Niederlassung kann ausreichend sein
  - Zu bestimmen für jede in Betracht kommende Verarbeitung

## Datenimporteur im Anwendungsbereich der DSGVO (2/3)

BCR: keine Einschränkung

IGDTA: Einschränkung, wenn Anwendungsbereich der DSGVO beim Datenimporteur eröffnet, da SCC dann nicht anwendbar (ErwG. 7 S.2 der SCC):

- Jedenfalls rechtliche Risiken aufgrund der weiten EuGH-Auslegung

## Datenimporteur im Anwendungsbereich der DSGVO (3/3)

Praxishinweise zur Risikominimierung:

Im IGDTA “hilfsweise” sicherstellen, dass der Vertragsinhalt der SCC auch dann Vertragsinhalt wird, wenn die SCC als Übermittlungsmechanismus eigentlich nicht anwendbar sind

Auch ohne wirksamen Übermittlungsmechanismus wäre wenigstens das vertragliche Schutzniveau identisch und könnte bei der Bewältigung behördlicher Sanktionen oder zivilrechtlicher Ansprüche helfen

## Datenimporteur ist rechtlich unselbstständig (1/3)

- Überhaupt Übermittlung, wenn innerhalb derselben juristischen Person (mangels „Dritter“ im Sinne Art. 4 Nr. 10 DSGVO als Empfänger)?
  - Klausel 1b) ii) SCC: Anforderung an Datenimporteur lediglich „Einrichtung“ im Drittland (aber nicht zwingend rechtlich selbstständig)
  - ABER (1): Art. 44 S. 2 DSGVO: lückenloser Anwendungsbereich der Anforderungen an Drittlandübermittlungen
  - ABER (2): Art. 46 Abs. 3 lit. a DSGVO: auch sonstige Empfänger neben Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter im Drittland umfasst
  - ABER (3) ErwG 101 S.3 DSGVO: Unionsrechtliches Schutzniveau bei Übermittlungen innerhalb derselben Organisation nicht untergraben
- Drittlandübermittlung (+)



## Datenimporteur ist rechtlich unselbstständig (2/3)

### BCR

- (wohl) keine Einschränkungen

### IGDTA

- Verbot des Insichgeschäfts

## Datenimporteur ist rechtlich unselbstständig (3/3)

Praxishinweise zur Risikominimierung:

Beim IGDTA auch rechtlich unselbstständige Datenexporteure als „Vertragsparteien“ aufnehmen

- Vertraglich darstellbar als „hilfsweise“ verbindliche (interne) Anweisung bzw. Selbstverpflichtung durch Niederlassung (durch die dort handelnden Personen)

## Fazit

- IGDTA grundsätzlich keine echte Alternative zu BCR
  - Ausnahme: die aufgezeigten Lücken (Datenimporteur ist rechtlich unselbstständig bzw. fällt in den Anwendungsbereich der DSGVO) finden keine Anwendung oder können durch andere Übermittlungsmechanismen geschlossen werden
- Kommen BCR nicht in Betracht oder liegen noch nicht vor, ist das IGDTA im Sinne der Risikominimierung sinnvoll
- IGDTA als "Auffanglösung" auch ergänzend zu BCR möglich
- IGDTA kann mit SCC weiterer Jurisdiktionen kombiniert werden oder auch eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO enthalten

**VIELEN DANK FÜR IHRE/EURE AUFMERKSAMKEIT !!!**